

dere Territorien und die Fürstbischöfe ausgestrahlt habe (S. 53, 55 f.), als im Reformprozess wirksam an. Das Verhältnis des Bayernherzogs Albrecht V. zu den oberdeutschen Nuntien war dabei aber, anders als der Verf. es darstellt, außerordentlich konfrontativ (S. 54, 79). Dies lässt sich noch im Konkordat von 1583 zeigen. Kann man zudem wirklich von einer Verdichtung der Visitationstätigkeit seit 1600 sprechen (S. 58)? Eine wichtige Rolle im Reformprozess nahmen die neuen Orden ein. Der Verf. spricht mit Recht von einer »jesuitischen Inspiration« (S. 64) auch auf die alten Orden. Die Reformen hätten die Spiritualität in Richtung Sakralisierung und Ehrfurcht (Scheidung des Bezirks des Heiligen vom Profanen), Bejahung der Tradition bei moralischer Reinigung und christologischer Zentrierung und Verehrung der Gottesmutter und der Heiligen hin gelenkt. Von den Städten ausstrahlend sei die tridentinische Reform deshalb bei aller Varianz auf lange Sicht erfolgreich gewesen. Ob sich dies wirklich nachweisen lässt, sei dahingestellt. Der Verf. zeigt dafür überzeugend, wie die Reform nicht nur einen innovativen, sondern ebenso auch einen restaurativ-retardierenden Charakter hatte, auch wenn hier natürlich alles von den Modernitätsmaßstäben abhängt.

In der Einleitung vermisst man etwas die Begründung, warum gerade diese und keine anderen Quellen abgedruckt wurden. Das eigene in der Einleitung dargelegte Konzept stand sicherlich Pate und zu dessen Illustration können die Quellenbelege herangezogen werden. Die wohl dem Konzept der Reihe geschuldeten Kürzungen und die Auswahl machen es aber kaum möglich, etwa Entwicklung und Konstanz der bischöflichen Reformkonzepte wirklich zu analysieren. Wenn man, wie der Verf., von einem langfristigen, letztlich vom römischen Papsttum gesteuerten erfolgreichen Reformprozess ausgeht, befriedigt auch das Ausklammern der nichtdeutschen Reformdiskussionen (v.a. der römisch-kurialen) nicht ganz. Schmerzlich muss man an dieser Stelle bemerken, dass die Hauptgrundlage für diesen Band der FSGA, die doch wohl die *Acta reformationis catholicae* sein müssten, auf halber Strecke faktisch eingestellt wurden, was natürlich nicht die Schuld des Verf. ist. Ohne diese mühsame Grundlagenedition hängen die seit über 20 Jahren intensiv geführten Konfessionalisierungsdiskussionen jedoch in der Luft und sind nicht sehr ertragreich. Auch Luttenberger synthetisiert deshalb in seiner dichten und informativen Einleitung eher diesen Diskussionsstand, als dass er ihn aus den Quellen wirklich entwickeln kann. Der vorliegende Band ist für den universitären Unterricht somit unbestreitbar nützlich; viele hinter ihm stehenden konzeptionell-kirchenhistorischen Annahmen harren dafür aber weiterhin der Überprüfung an den Quellen.

Klaus Unterburger

Repertorium der Policeyordnungen der Frühen Neuzeit, Bd. 8. Hg. v. KARL HÄRTER und MICHAEL STOLLEIS (Studien zur europäischen Rechtsgeschichte, Bd. 218). Frankfurt a.M.: Vittorio Klostermann 2007. 920 S., s/w-Abb. Geb. € 139,-.

Als Karl Härter und Michael Stolleis 1996 das »Repertorium der Policeyordnungen der Frühen Neuzeit« begründeten, sollte es sich ursprünglich nur auf das Reich und die Territorialstaaten erstrecken. Vor einigen Jahren hat man jedoch eine Unterabteilung eigens für die Reichsstädte geschaffen – aus der Einsicht heraus, dass deren Ordnungsgesetzgebung ebenfalls großen Einfluss auf die Ausbildung des frühneuzeitlichen Policeybegriffs und zudem vielfach eine Vorbildfunktion für die Territorien hatte. So sind mittlerweile umfangreiche Bände zu Frankfurt und Köln, außerdem zu den eidgenössischen Städten Bern und Zürich erschienen, die von der intensiven Verwaltungs- und Gesetzgebungstätigkeit der städtischen Obrigkeiten vom 14. (!) Jahrhundert bis zum Ende des Alten Reichs zeugen.

Anzuzeigen ist nun ein neuer, von Susanne Kremmer und Hans Eugen Specker bearbeiteter Band, in dem für die Reichsstadt Ulm alle einschlägigen Quellen zusammengetragen und nach bewährtem Muster mit Angaben zu Form und Geltungsbereich des jeweiligen Gesetzes sowie durch eine, auf normierten Schlagwörtern basierende, kurze inhaltliche Beschreibung erschlossen sind. Sofern die Texte keine Selbstbezeichnung aufweisen, sind sie durch Titel, die die Bearbeiter gebildet haben, näher und in der Regel zutreffend charakterisiert. Allerdings rangiert die Ulmer Kirchenordnung von 1531 (Nr. 1544, ohne Nachweis der Edition in Bucers Deutsche Schriften 4, S. 212ff.!) unter dem Titel »Kirchenzuchtordnung«, was angesichts der darin geregelten Materien, die eben nicht nur Fragen des Kirchenbanns bzw. des Abendmahlsausschlusses, sondern auch der

Lehre und Kirchenverfassung, des Eherechts, der Sittenpolizei und der Schule umfassen, eine fragwürdige Reduzierung darstellt, zumindest aber einer näheren Erläuterung bedurft hätte. Dem Katalog vorgeschaltet ist, wie in der Reihe üblich, ein Überblick über die Verfassungs- und Verwaltungsstruktur Ulms, den Susanne Kremmer sehr profund verfasst hat, bei dem man allerdings Informationen zur Wirtschafts- und Bevölkerungsentwicklung Ulms einschließlich seines Herrschaftsgebietes vermisst.

Mit insgesamt 5244 Nummern, beginnend mit einer Satzung des Rats aus dem Jahre 1316, wie man mit ausgewanderten Bürgern verfahren solle, und endend mit einer Verordnung über die Erhebung von Kriegssteuern aus dem Jahre 1802, verzeichnet das Ulmer Repertorium mehr Ordnungen als die Bände für Frankfurt, Bern oder Zürich. Abgesehen von der Größe der jeweiligen Stadt, der Überlieferungslage und dem erfassten Zeitraum ist dabei auch zu beachten, wie die Bearbeiter der einzelnen Bände die Kriterien des dem Repertorium zugrunde liegenden Erfassungs- und Klassifizierungsschemas angewandt haben. So hat sich Susanne Kremmer, wie sie in ihrer Einleitung darlegt, für eine großzügigere Auslegung des *Policey*begriffs entschieden: Daher wurden für Ulm auch auf Einzelfälle bezogene Ratsentscheide aufgenommen, sofern diese »irgendeine generelle Regelungsabsicht« erkennen ließen (S. 24; problematisch aber z. B. Nr. 4592 vom 27.1.1745: »Zuchtordnung ... Vorhalt wegen des Todes Kaysers Caroli VII und deßhalb zu haltender Trauerpredigten auff den 7. Februarii 1745«), außerdem Instruktionen für die zahlreichen städtischen Amtleute (etwa Nr. 1542 für den Gegenschreiber des Weinstadelmeisters oder Nr. 4023–4025 für den Hospitalhauspfleger, den Bau- sowie den Gegenschreiber des Pfarrkirchenbaupflegeamts). Ob es sich bei dieser Art von Geboten oder etwa auch der unter der Nr. 3287 aufgeführten Bibliotheksordnung von 1619 um *Policey*gesetze im strengen Sinne handelt, wäre durchaus zu diskutieren. Dass der recherchierende Archivbenutzer und Historiker über alle diese, überaus nützlichen Informationen äußerst dankbar sein wird, steht außer Frage. Mit Spannung darf erwartet werden, welche neuen Erkenntnisse vor allem die Verwaltungs- und Sozialgeschichte aus einem Vergleich der *Corpora* der *Policey*ordnungen der einzelnen Obrigkeiten gewinnen wird.

*Wolfgang Dobras*

Die Landesordnung des Grafen Ulrich von Montfort und Rothenfels von 1574. Hg. v. ULRICH KUHN, bearb. v. BARBARA MATHYS (Documenta Suevica, Bd. 10). Konstanz: Edition Isele 2009. 130 S., farb. u. s/w Abb. Geb. € 15,-.

Die »gute *policey*« findet schon seit einiger Zeit die besondere Aufmerksamkeit der Frühneuzeit-Historiker. Denn die im 16. Jahrhundert weithin erlassenen Ordnungen zeugen vom Bemühen um territoriale Homogenisierung bzw. inneren Herrschaftsausbau und erlauben zudem wirtschafts-, sozial- oder kulturgeschichtlich interessante Einblicke in die Lebenswelt der Vormoderne. Es stellt die Forschungsdiskussion dabei auf eine breitere Grundlage, wenn sie sich zunehmend auch auf so solide Editionen wie die vorliegende stützen kann.

Der Edition des in der Vorlage 114seitigen Textes ist eine knappe Einleitung vorangestellt mit einem Überblick über die Geschichte der Grafen von Montfort, insbesondere des Grafen Ulrich IX. (1564–1574), dem Verfasser der Landesordnung, einer knappen Darstellung der montfortischen Herrschaftsrechte und der in mancher Hinsicht prekären Situation des Hauses im 16. Jahrhundert sowie einigen Bemerkungen zu Form, Genese und Inhalten der Ordnung.

Interesse darf die montfortische Landesordnung von 1574, obwohl sie wegen Ulrichs Tod nicht mehr offiziell verkündet und erlassen wurde und zumindest die Reichweite ihrer tatsächlichen Benutzung unklar ist, aus verschiedenen Gründen beanspruchen: Sie gehört gewiss nicht zu den Vorreitern unter den Landesordnungen, sondern integriert neben eigenen – ein Verzeichnis von Mandaten und Ordnungen von Vorgängern Ulrichs ist im Anhang beigegeben – auch Teile fremder Vorlagen, etwa Auszüge aus der Carolina von 1532 oder der Reichspoliceyordnung von 1548, insbesondere aber aus der stift-kemptischen Landesordnung von 1562, so dass an ihr beispielsweise auch der institutionelle Transfer im Alten Reich exemplarisch studiert werden kann. Das Bemühen der Ordnung ist es, sowohl eine gemeinsame rechtliche und damit territoriale Grundlage für die Herrschaften Tettang, Argen und Wasserburg zu formulieren und damit den konkurrierenden Jurisdiktionsanspruch der habsburgischen Landvogtei Schwaben abzuwehren, als auch »sozial-